



Rechtsausschuss

2016/0148(COD)

8.3.2017

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (COM(2016)0283 – C8-0194/2016 – 2016/0148(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Kostas Chrysogonos

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 12, Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bilden das Primärrecht für die Verbraucherschutzpolitik.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) In Artikel 169 AEUV sind die Förderung der Interessen der Verbraucher und die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus als konkrete Zielsetzungen der Unionspolitik festgelegt. Entsprechend leistet die Union einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechts auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung -1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1b) In Artikel 197 AEUV über die Verwaltungszusammenarbeit wird der Stellenwert einer effektiven Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten festgestellt und festgelegt, in welchen Grenzen die Union und die Mitgliedstaaten diesbezüglich tätig werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸ sieht die harmonisierte Regelung und Verfahren zur Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden vor, die für die Durchsetzung der grenzüberschreitenden Verbraucherschutzgesetze verantwortlich sind. Artikel 21a sieht eine Überprüfung der Wirksamkeit und der operationellen Mechanismen dieser Verordnung vor und nach diesem Artikel schlussfolgerte die Kommission, dass die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 nicht ausreicht, um den Durchsetzungsherausforderungen des Binnenmarkts und insbesondere des digitalen Binnenmarkts zu begegnen.

(1) Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸ sieht die harmonisierte Regelung und Verfahren zur Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden vor, die für die Durchsetzung der grenzüberschreitenden Verbraucherschutzgesetze verantwortlich sind. Artikel 21a ***der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004*** sieht eine Überprüfung der Wirksamkeit und der operationellen Mechanismen dieser Verordnung vor, und nach diesem Artikel schlussfolgerte die Kommission, dass die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 nicht ausreicht, um den Durchsetzungsherausforderungen des Binnenmarkts, insbesondere des digitalen Binnenmarkts, zu begegnen. ***Die Schlussfolgerung des Berichts der Kommission lautet, dass die geltende Verordnung ersetzt werden muss, um auf die Herausforderungen der digitalen Wirtschaft und die Entwicklung des grenzüberschreitenden Einzelhandels in der EU zu reagieren.***

⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. L 364, 9.12.2004, S. °1).

⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. L 364, 9.12.2004, S. °1).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, die von der Kommission am 6. Mai 2015 verabschiedet wurde, erkannte eine ihrer Prioritäten in der Notwendigkeit, das Verbrauchervertrauen durch eine schnellere, *flexiblere* und konsequentere Durchsetzung des Verbraucherrechts zu fördern. Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, die von der Kommission am 28. Oktober 2015 verabschiedet wurde, bekräftigte ferner, dass die Durchsetzung der EU-Verbraucherschutzgesetze durch die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz verbessert werden sollte,

Geänderter Text

(2) Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, die von der Kommission am 6. Mai 2015 verabschiedet wurde, erkannte eine ihrer Prioritäten in der Notwendigkeit, das Verbrauchervertrauen durch eine schnellere und konsequentere Durchsetzung des Verbraucherrechts zu fördern. Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, die von der Kommission am 28. Oktober 2015 verabschiedet wurde, bekräftigte ferner, dass die Durchsetzung der EU-Verbraucherschutzgesetze durch die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz verbessert werden sollte.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die daraus resultierende ineffiziente Ahndung von grenzüberschreitenden Verstößen, *insbesondere in dem* digitalen Umfeld, ermöglicht es Händlern *der Durchsetzung* durch Umzüge innerhalb der Union zu entgehen, was zu einer Wettbewerbsverzerrung für redliche

Geänderter Text

(3) Die daraus resultierende ineffiziente Ahndung von grenzüberschreitenden Verstößen, *die insbesondere im* digitalen Umfeld *zu beobachten ist*, ermöglicht es Händlern, durch Umzüge innerhalb der Union *der Durchsetzung* zu entgehen, was zu einer Wettbewerbsverzerrung für redliche

Händler mit **Tätigkeit** im In- oder Ausland führt, und damit unmittelbar **Verbraucher** schädigt und das Vertrauen der Verbraucher in grenzüberschreitende Transaktionen und den Binnenmarkt untergräbt. **Ein erhöhter Harmonisierungsgrad, der zu einer wirksamen und effizienten Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zwischen den zuständigen Durchsetzungsbehörden führt**, ist deshalb erforderlich, **um Verstöße innerhalb der Union und weitverbreitete Verstöße zu erkennen, zu ermitteln und diese abzustellen,**

Händler mit (**Online- oder Offline-**) **Tätigkeiten** im In- oder Ausland führt und damit **den Binnenmarkt und die Verbraucher** unmittelbar **und erheblich** schädigt und das Vertrauen der Verbraucher in grenzüberschreitende Transaktionen und den Binnenmarkt untergräbt. **Eine stärkere Harmonisierung, die mit einer wirksamen und effizienten Zusammenarbeit der zuständigen Durchsetzungsbehörden bei der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen einhergeht**, ist deshalb erforderlich, **damit Verstöße innerhalb der Union erkannt, untersucht und abgestellt werden und auf EU-weit verbreitete Verstöße, durch die Verbraucher und Binnenmarkt erheblich geschädigt werden, effizient und verhältnismäßig reagiert werden kann.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Um für Rechtssicherheit und bei eingestellten grenzüberschreitenden Verstößen für effiziente Durchsetzungsmaßnahmen zu sorgen, sollte eine Verjährungsfrist vorgesehen werden. Das bedeutet, dass ein eindeutiger Zeitraum festgelegt werden muss, in dem die zuständigen Behörden im Zuge der Durchsetzung der bei grenzüberschreitenden Verstößen geltenden Vorschriften in der Lage sein sollten, Sanktionen zu verhängen, Ausgleichszahlungen an Verbraucher anzuordnen oder die Erstattung von durch Verstöße erlangten Gewinnen zu verlangen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Zuständige** Behörden sollten **Mindestbefugnisse bei** der Ermittlung und der Durchsetzung haben, um diese Verordnung wirksam **anzuwenden, miteinander zu kooperieren** und Händler davon **abzuhalten**, Verstöße innerhalb der Union und weitverbreitete Verstöße zu begehen. Diese Befugnisse sollten angemessen sein, um den Durchsetzungsherausforderungen des Internethandels und des digitalen Umfelds zu begegnen, wo die Möglichkeiten der einfachen Identitätsverschleierung oder des Identitätstausches besondere Sorge bereiten. Diese Befugnisse sollten sicherstellen, dass Beweismaterial legal zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht werden **kann**, um eine effektive Durchsetzung im gleichen Umfang in allen Mitgliedstaaten zu erreichen,

Geänderter Text

(6) **Die zuständigen** Behörden sollten **bezüglich** der Ermittlung und der Durchsetzung **Mindestbefugnisse** haben, um diese Verordnung wirksam **anwenden, eine effiziente und rechtlich fundierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit sicherstellen** und Händler davon **abhalten zu können**, Verstöße innerhalb der Union und weitverbreitete Verstöße zu begehen. Diese Befugnisse sollten **ausgewogen, angemessen und ausreichend** sein, um den Durchsetzungsherausforderungen des Internethandels und des digitalen Umfelds zu begegnen, wo die Möglichkeiten der einfachen Identitätsverschleierung oder des Identitätstausches besondere Sorge bereiten. Diese Befugnisse sollten sicherstellen, dass **Informationen und** Beweismaterial legal zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht werden **können**, um eine effektive Durchsetzung im gleichen Umfang in allen Mitgliedstaaten zu erreichen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Mitgliedstaaten können darüber entscheiden, ob die zuständigen Behörden diese Befugnisse unmittelbar in eigener Verantwortung umsetzen oder ob sie im Wege eines Antrags an die zuständigen Gerichte umgesetzt werden. Wo die Mitgliedstaaten entscheiden, dass zuständige Behörden ihre Befugnisse im Wege eines Antrags an die zuständigen Gerichte umsetzen, sollten Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Befugnisse wirksam und zeitnah umgesetzt werden

Geänderter Text

(7) **Die Freiheit der Mitgliedstaaten, sich für das Durchsetzungssystem zu entscheiden, das sie für geeignet halten, wird von dieser Verordnung nicht berührt.** Die Mitgliedstaaten können darüber entscheiden, ob die zuständigen Behörden diese Befugnisse unmittelbar in eigener Verantwortung umsetzen oder ob sie im Wege eines Antrags an die zuständigen Gerichte umgesetzt werden. Wo die Mitgliedstaaten entscheiden, dass zuständige Behörden ihre Befugnisse im

und dass die Kosten für die Umsetzung dieser Befugnisse verhältnismäßig sind und die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird,

Wege eines Antrags an die zuständigen Gerichte umsetzen, sollten Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Befugnisse wirksam und zeitnah umgesetzt werden und dass die Kosten für die Umsetzung dieser Befugnisse verhältnismäßig sind und die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Zuständige Behörden sollten in der Lage sein, Ermittlungen auf eigene Initiative einzuleiten, wenn ihnen Verstöße innerhalb der Union oder weitverbreitete Verstöße durch andere Mittel als Verbraucherbeschwerden bekannt werden. Das ist insbesondere erforderlich, um die effektive Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden bei der Bekämpfung weitverbreiteter Verstöße sicherzustellen,

Geänderter Text

(9) Zuständige Behörden sollten in der Lage sein, Ermittlungen auf eigene Initiative einzuleiten, wenn ihnen Verstöße innerhalb der Union oder weitverbreitete Verstöße durch andere Mittel als Verbraucherbeschwerden bekannt werden. Das ist insbesondere erforderlich, um die effektive Zusammenarbeit zwischen **den** zuständigen Behörden bei der Bekämpfung weitverbreiteter Verstöße sicherzustellen, **aber auch, um die nationalen Rechtsetzungsorgane bei der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates^{1a} zu unterstützen.**

^{1a} **Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1).**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) **Zuständige** Behörden sollten Zugang **zum gesamten erforderlichen** Beweismaterial, **allen erforderlichen** Daten und Informationen haben, um festzustellen, ob ein Verstoß innerhalb der Union oder **weitverbreiteter** Verstoß stattgefunden hat, und insbesondere um den verantwortlichen Händler zu identifizieren, unabhängig davon **wer dieses** Beweismaterial, Informationen oder Daten **besitzt, wo es sich** und in welchem Format **es sich befindet**. **Zuständige** Behörden sollten unmittelbar beantragen können, dass Dritte in der digitalen Wertschöpfungskette **das gesamte erforderliche** Beweismaterial, alle erforderlichen Daten und Informationen vorlegen,

(10) **Die zuständigen** Behörden sollten Zugang zu **jedlichem benötigten** Beweismaterial **sowie zu allen** Daten und Informationen haben, **die erforderlich sind**, um festzustellen, ob ein Verstoß innerhalb der Union oder **häufig auftretender** Verstoß stattgefunden hat, und insbesondere, um den verantwortlichen Händler zu identifizieren; **dies sollte** unabhängig davon **erfolgen, in wessen Besitz und an welchem Ort sich das** Beweismaterial, **die** Informationen oder **die** Daten **befinden** und in welchem Format **diese vorliegen**. **Die zuständigen** Behörden sollten unmittelbar beantragen können, dass Dritte in der digitalen Wertschöpfungskette, **einschließlich jener in Ländern außerhalb der EU, jegliches benötigtes** Beweismaterial **sowie** alle erforderlichen Daten und Informationen vorlegen. **Im digitalen Umfeld sollten insbesondere Händler und Dienste, die weitverbreitete Verstöße gegen die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates verursachen, für welche auf der Grundlage von Artikel 21 gemeinsame Maßnahmen gerechtfertigt sind, in den Blick genommen werden.**

^{1a} **Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).**

^{1b} **Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl.**

L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

^{1c} Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die zuständigen Behörden sollten in der Lage sein, die erforderlichen Prüfungen vor Ort vorzunehmen und zum Betreten aller Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel befugt sein, die Händler im Rahmen ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Insbesondere im digitalen Umfeld sollten die zuständigen Behörden Verstöße schnell und effektiv **abstellen können**, vor allem wenn der Händler beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen seine Identität verschleiert oder innerhalb der Union oder in ein drittes Land umzieht, um sich der Strafverfolgung zu entziehen. In Fällen, in denen die Gefahr einer schwerwiegenden und nicht **wiedergutzumachenden** Schädigung von Verbrauchern besteht, sollten die

(12) Insbesondere im digitalen Umfeld sollten die zuständigen Behörden **wirksame und transparente Maßnahmen ergreifen können, um** Verstöße schnell und effektiv **abzustellen**, vor allem wenn der Händler beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen seine Identität verschleiert oder innerhalb der Union oder in ein drittes Land umzieht, um sich der Strafverfolgung zu entziehen. In Fällen, in denen die Gefahr einer schwerwiegenden und nicht **wiedergutzumachenden**

zuständigen Behörden einstweilige Maßnahmen anordnen können, um einer solchen Schädigung vorzubeugen oder diese zu minimieren, *einschließlich, gegebenenfalls, die Sperrung einer Webseite, Domain oder einer ähnlichen digitalen Seite, Dienstleistung oder eines Kontos*. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Befugnis haben *eine Webseite, Domain oder eine ähnliche digitale Seite, Dienstleistung oder ein Konto aus dem Netz zu nehmen oder durch einen Drittanbieter aus dem Netz nehmen zu lassen,*

Schädigung von Verbrauchern besteht, sollten die zuständigen Behörden einstweilige Maßnahmen anordnen können, um einer solchen Schädigung vorzubeugen oder diese zu minimieren, *gegebenenfalls auch, indem sie anordnen, dass Anbieter von Hosting-Diensten Inhalte entfernen oder Websites, Dienste oder Konten sperren oder dass Register oder Registrierungsstellen für Domänennamen einen vollständigen Domänennamen für einen bestimmten Zeitraum zurückstellen*. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Befugnis haben, *Anbieter von Hosting-Diensten anzuweisen, Inhalte zu entfernen oder Websites, Dienste oder Konten ganz oder teilweise zu sperren oder Register oder Registrierungsstellen anzuweisen, einen vollständigen Domänennamen zu entfernen. Bei Maßnahmen zur Entfernung von Inhalten besteht jedoch die Gefahr, dass die Meinungs- und Informationsfreiheit beeinträchtigt wird, und sie können sich als unwirksam erweisen, wenn die Inhalte in der reaktionsschnellen digitalen Umgebung wieder auftauchen, sobald sie entfernt wurden. Deshalb sollten Maßnahmen zur Beschränkung der Verbreitung im Internet oder anderweitigen Bereitstellung von Inhalten immer der Grundrechte-Charta der Europäischen Union entsprechen, auf das notwendige Maß beschränkt und verhältnismäßig sein sowie auf einer vorherigen richterlichen Genehmigung beruhen.*

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Diese Verordnung ist darauf ausgerichtet, Verstöße wirksam zu unterbinden, eine Schädigung der

Verbraucher zu verhindern und diese entsprechend zu entschädigen. Deshalb sollten Durchsetzungsmaßnahmen grundsätzlich nicht bei einer Darstellungsebene, sondern bei der Ursache der Verstöße ansetzen, und auf Domännennamen ausgerichtete Maßnahmen sollten in Fällen, in denen die Löschung der Inhalte nicht gelingt, als letztes Mittel dienen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Wirksamkeit und Effizienz des Amtshilfemechanismus sollte verbessert werden. Angeforderte Informationen sollten zeitnah bereitgestellt und die erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen *sollten zeitnah angewiesen* werden. *Die Kommission* sollte *daher verbindliche Fristen* für die *zuständigen Behörden* zur Beantwortung von Informations- und Durchsetzungsersuchen festsetzen und Verfahrens- und weitere Aspekte bei Informations- und Durchsetzungsersuchen *durch Mittel von Durchführungsmaßnahmen* klären,

Geänderter Text

(15) Die Wirksamkeit und Effizienz des Amtshilfemechanismus sollte verbessert werden. Angeforderte Informationen sollten zeitnah *innerhalb klarer Fristen* bereitgestellt und die erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen *zeitnah und transparent erlassen* werden. *Im Wege von Durchführungsmaßnahmen* sollte *die Kommission daher* für die Beantwortung von Informations- und Durchsetzungsersuchen *durch die zuständigen Behörden eindeutige und verbindliche Fristen* festsetzen und Verfahrens- und weitere Aspekte bei Informations- und Durchsetzungsersuchen klären.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Koordinierte Scans von *Online-Internethandel-Webseiten* (Sweeps) sind eine andere Form der Durchsetzung der Koordinierung, die sich als *ein effektives* Instrument bei der Bekämpfung von

Geänderter Text

(18) Koordinierte Scans von *Online-Internethandel-Websites* (Sweeps) sind eine andere Form der Durchsetzung der Koordinierung, die sich als *wirksames* Instrument bei der Bekämpfung von

Verstößen erwiesen hat und die beibehalten und in Zukunft noch ausgebaut werden sollte,

Verstößen erwiesen hat und die beibehalten und in Zukunft noch ausgebaut werden sollte, ***unter anderem durch die Ausweitung ihrer Anwendung auf den Offline-Bereich.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) ***Weitverbreitete Verstöße mit EU-Dimension können*** der Mehrheit der ***Verbraucher in der Union beträchtlichen Schaden zufügen. Sie erfordern daher*** auf der Unionsebene ein ***spezifisches Koordinierungsverfahren mit der Kommission als dem obligatorischen Koordinator. Um sicherstellen, dass das Verfahren zeitnah, kohärent und effektiv eingeleitet wird und dass die Bedingungen einheitlich überprüft werden, sollte die Kommission für die Überprüfung der Bedingungen für die Einleitung des Verfahrens verantwortlich sein. Während gemeinsamen Handelns*** gesammeltes Beweismaterial und Informationen sollten ***gegebenenfalls nahtlos in*** nationalen Verfahren eingesetzt werden,

Geänderter Text

(19) ***Im Fall EU-weit verbreiteter Verstöße, die in*** der Mehrheit der ***Mitgliedstaaten die kollektiven Interessen der Verbraucher schädigen können, sollte die Kommission*** auf Unionsebene ein Koordinierungsverfahren ***einrichten und leiten. Damit einheitlich vorgegangen wird, sollte die Kommission dafür verantwortlich sein, zu prüfen, ob*** die Bedingungen für die Einleitung des Verfahrens ***vorliegen. Im Zuge koordinierter Maßnahmen*** gesammeltes Beweismaterial und Informationen sollten ***bei*** nationalen Verfahren ***gegebenenfalls nahtlos*** eingesetzt werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) ***Im Kontext von weitverbreiteten Verstößen und einem weitverbreiteten Verstoß mit EU-Dimension sollten*** die Verteidigungsrechte der betroffenen Händler respektiert werden. Das ***erfordert*** insbesondere, dass dem Händler das Recht auf Anhörung und das Recht, die Sprache seiner Wahl ***in dem Verfahren*** zu

Geänderter Text

(20) ***Bei Verstößen, häufig auftretenden*** Verstößen und ***EU-weit verbreiteten Verstößen sollten der Zugang zur Justiz und*** die Verteidigungsrechte der betroffenen Händler respektiert werden. Das ***bedeutet unter anderem*** insbesondere, dass dem Händler ***im Rahmen des Verfahrens*** das Recht auf Anhörung und

verwenden, gewährt *wird*,

das Recht, die Sprache seiner Wahl zu verwenden, gewährt *werden müssen*.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Damit die Entwicklungen im Bereich der Verbraucherschutzbestimmungen untersucht und Kooperationsnetze verbessert werden können, sollte die Kommission regelmäßig Berichte veröffentlichen, die die Statistiken und Zusammenfassungen über die Entwicklungen in Bezug auf die Durchsetzung von Verbraucherschutzbestimmungen enthalten, die im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Zusammenarbeit zusammengetragen werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Daten **in Bezug auf** Verbraucherbeschwerden können **den** politischen Entscheidungsträgern auf nationaler und auf Unionsebene **bei der Bewertung der Arbeitsweise** von Verbrauchermärkten und **bei der Erkennung von Verstößen helfen**. Mit der Absicht der Vereinfachung des Austauschs solcher Daten auf Unionsebene hat die Kommission eine Empfehlung zur Verwendung einer harmonisierten Methodik zur Klassifizierung und Meldung von Verbraucherbeschwerden und Verbraucheranfragen⁵⁹ **angenommen**.

(25) Daten **zu** Verbraucherbeschwerden können politischen Entscheidungsträgern auf nationaler und auf Unionsebene **gute Dienste leisten, wenn es darum geht, die Funktionsweise** von Verbrauchermärkten **zu bewerten** und **Verstöße oder drohende Verstöße zu erkennen**. Mit der Absicht der Vereinfachung des Austauschs solcher Daten auf Unionsebene hat die Kommission eine Empfehlung zur Verwendung einer harmonisierten Methodik zur Klassifizierung und Meldung von Verbraucherbeschwerden und Verbraucheranfragen⁵⁹ **erlassen. Die**

Diese Empfehlung *sollte zur vollen Unterstützung der* Zusammenarbeit bei der Durchsetzung *der gesetzlichen Bestimmungen und der Vereinfachung der* Erkennung von Verstößen innerhalb der Union und *weitverbreiteten* Verstößen *umgesetzt werden,*

⁵⁹ Empfehlung der Kommission zur Verwendung einer harmonisierten Methodik zur Klassifizierung und Meldung von Verbraucherbeschwerden und Verbrauchieranfragen (2010/304/EU, ABl. L 136, 2.6. 2010, S.°1-31).

Mitgliedstaaten sollten diese Empfehlung *umsetzen, damit die grenzüberschreitende* Zusammenarbeit bei der Durchsetzung *umfassend gefördert* und *vorangebracht und die* Erkennung von Verstößen innerhalb der Union und *von häufig auftretenden* Verstößen *erleichtert wird.*

⁵⁹ Empfehlung der Kommission zur Verwendung einer harmonisierten Methodik zur Klassifizierung und Meldung von Verbraucherbeschwerden und Verbrauchieranfragen (2010/304/EU, ABl. L 136, 2.6. 2010, S.°1-31).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen sollte als Alternative zu den im einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten verankerten Verfahren gefördert werden. Urteile im Rahmen eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen werden in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt und durchgesetzt, ohne dass dazu eine Vollstreckbarerklärung erforderlich ist. Das Verfahren bietet eine kostengünstige und einfache Möglichkeit zur Durchsetzung grenzüberschreitender Ansprüche in Zivil- und Handelssachen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35) Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und *befolgt* insbesondere *die*

(35) Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und *entspricht* insbesondere

durch die Grundrechtecharta der Europäischen Union⁶⁷ anerkannten **Grundsätze**. Dementsprechend sollte diese Verordnung im Hinblick auf diese Rechte und Grundsätze ausgelegt und angewandt werden. Bei der Ausübung der **Mindestbefugnisse** dieser Verordnung sollten die zuständigen Behörden ein angemessenes **Gleichgewicht** zwischen den durch Grundrechte geschützten Interessen wie **einem hohen** Maß an Verbraucherschutz, der unternehmerischen Freiheit und der Informationsfreiheit **schaffen**.

⁶⁷ ABl. C 364, 18.12.2000, S.°1.

den durch die Grundrechtecharta der Europäischen Union⁶⁷ anerkannten **Grundsätzen**. Dementsprechend sollte diese Verordnung im Hinblick auf diese Rechte und Grundsätze ausgelegt und angewandt werden. Bei der Ausübung der **in** dieser Verordnung **verankerten Mindestbefugnisse** sollten die zuständigen Behörden **für die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie für** ein angemessenes **Verhältnis** zwischen den durch Grundrechte geschützten Interessen, wie **ein hohes** Maß an Verbraucherschutz, der unternehmerischen Freiheit und der **Meinungs- und Informationsfreiheit sorgen**.

⁶⁷ ABl. C 364 **vom** 18.12.2000, S.°1.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Diese Verordnung sollte in uneingeschränkter Übereinstimmungen mit den für den Schutz und die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Vorschriften der Union ausgelegt und angewandt werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Möglichkeit privater Durchsetzungsmaßnahmen und Schadenersatzklagen im Rahmen des nationalen Rechts bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und entspricht insbesondere den durch die Grundrechtecharta der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) „Schädigung der kollektiven Verbraucherinteressen“ die tatsächliche oder **mögliche** Schädigung der Interessen **mehrerer Verbraucher** durch Verstöße innerhalb der Union oder **weitverbreitete Verstöße; dies ist** insbesondere **anzunehmen**, wenn **der Verstoß möglicherweise oder tatsächlich** eine **erhebliche** Zahl von Verbrauchern in ähnlicher Lage geschädigt **hat, schädigt** oder **schädigen kann**.

i) „Schädigung der kollektiven Verbraucherinteressen“ die tatsächliche oder **etwaige** Schädigung der Interessen **einer vernünftigen Zahl von Verbrauchern** durch Verstöße innerhalb der Union oder **häufig auftretende Verstöße, wovon** insbesondere **auszugehen ist**, wenn eine **vernünftige** Zahl von Verbrauchern in ähnlicher Lage **durch den Verstoß möglicherweise oder tatsächlich** geschädigt **wurden, geschädigt werden** oder **voraussichtlich geschädigt würden**.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die zuständigen Behörden können bei Verstößen nach Artikel 2 Ermittlungen aufnehmen und **dem Händler** solche Verstöße in Zukunft untersagen. Die zuständigen Behörden **dürfen Sanktionen für diese Verstöße** bis fünf **Jahre** nach der

(1) Die zuständigen Behörden können bei Verstößen nach Artikel 2 Ermittlungen aufnehmen und **Händlern** solche Verstöße in Zukunft untersagen. Die zuständigen Behörden **können in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren** nach der Einstellung

Einstellung des Verstoßes *verhängen*.

des Verstoßes *die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben m, n und o vorgesehenen Befugnisse ausüben*:

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Verjährungsfrist für die *Verhängung von Sanktionen beginnt mit dem* Tag der Einstellung des Verstoßes.

Geänderter Text

(2) Die Verjährungsfrist für die *Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse beginnt am* Tag der Einstellung des Verstoßes.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) *Jede* Handlung der zuständigen Behörde für die Zwecke von Ermittlungs- oder Durchsetzungsverfahren bezüglich des Verstoßes *unterbricht die Verjährungsfrist für die Verhängung von Sanktionen* bis zur abschließenden Entscheidung in dieser Angelegenheit. Die Verjährungsfrist für die *Verhängung von Sanktionen* wird solange unterbrochen, wie die Entscheidung, Anordnung oder andere Handlung der zuständigen Behörde Gegenstand anhängiger Verfahren vor einem Gericht ist.

Geänderter Text

(3) *Die Verjährungsfrist für die Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse wird durch jede* Handlung der zuständigen Behörde für die Zwecke von Ermittlungs- oder Durchsetzungsverfahren bezüglich des Verstoßes bis zur abschließenden Entscheidung in dieser Angelegenheit *unterbrochen*. Die Verjährungsfrist für die *Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse* wird solange unterbrochen, wie die Entscheidung, Anordnung oder andere Handlung der zuständigen Behörde Gegenstand anhängiger Verfahren vor einem Gericht ist.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden und zentralen Verbindungsstellen über die *geeigneten* Ressourcen verfügen, die für die Anwendung dieser Verordnung und für *den effektiven Einsatz* ihrer Befugnisse nach Artikel 8 erforderlich sind, einschließlich *ausreichender Haushalts-* und anderer Ressourcen, Sachwissen, Verfahren und anderer Regelungen.

(5) **Die** Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden und **die** zentralen Verbindungsstellen über die Ressourcen verfügen, die für die Anwendung dieser Verordnung und für **die effektive Wahrnehmung** ihrer Befugnisse nach Artikel 8 erforderlich **und ausreichend** sind, einschließlich **Haushaltsmittel** und anderer Ressourcen, Sachwissen, Verfahren und anderer Regelungen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jede zuständige Behörde verfügt über die für die Anwendung dieser Verordnung *erforderlichen Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse* und *übt* diese im Einklang mit dieser Verordnung und dem nationalen Recht *aus*.

Geänderter Text

(1) Jede zuständige Behörde verfügt über die *Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse und die Ressourcen, die* für die Anwendung dieser Verordnung *erforderlich sind*, und *nimmt* diese *Befugnisse* im Einklang mit dieser Verordnung und dem nationalen Recht *wahr*.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Jede zuständige Behörde verfügt mindestens über die folgenden Befugnisse und übt diese nach den Bedingungen des Artikels 9 aus, um

Geänderter Text

(2) Jede zuständige Behörde verfügt mindestens über die folgenden Befugnisse und übt diese *zur Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr durch diese Verordnung übertragen wurden*, nach den Bedingungen des Artikels 9 aus, um

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

b) **die Bereitstellung aller relevanten Dokumente, Daten oder Informationen in jeglicher Form oder jeglichem Format, unabhängig von dem Medium, auf dem sie gespeichert, oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden, durch jede natürliche oder juristische Person, einschließlich Banken, Internet-Diensteanbietern, Registern und Registrierungsstellen für Domainnamen und Anbietern von *Hostdiensten zu verlangen*, unter anderem zur Feststellung und Verfolgung von Daten- und Finanzströmen oder zur Feststellung der Identität der an Daten- und Finanzströmen beteiligten Personen, der Bankverbindung und des Besitzes von *Webseiten*;**

b) **im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union und unter uneingeschränkter Achtung des in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechts auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz von jeder natürlichen oder juristischen Person, einschließlich Banken, Internet-Diensteanbietern, Registern und Registrierungsstellen für Domainnamen und Anbietern von *Hosting-Diensten*, unter anderem zur Feststellung und Verfolgung von Daten- und Finanzströmen oder zur Feststellung der Identität der an Daten- und Finanzströmen beteiligten Personen, der Bankverbindung und des Besitzes von *Websites die Bereitstellung aller relevanten Dokumente, Daten oder Informationen in jeglicher Form oder jeglichem Format, unabhängig von dem Medium, auf dem sie gespeichert, oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden, zu verlangen, sofern die jeweiligen Informationen, Daten oder Dokumente mit dem Gegenstand der Ermittlung im Zusammenhang stehen*;**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

c) von jeder Behörde, Stelle oder Agentur im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde die Bereitstellung aller relevanten Informationen, Daten oder Dokumente in jeglicher Form oder jeglichem Format, unabhängig von dem Medium, auf dem sie gespeichert, oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden, **unter anderem zur Feststellung und Verfolgung von Daten- und Finanzströmen oder zur Feststellung der Identität der an Daten- und**

c) von jeder Behörde, Stelle oder Agentur im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde **zur Feststellung und Verfolgung von Daten- und Finanzströmen oder zur Feststellung der Identität der an Daten- und Finanzströmen beteiligten Personen, der Bankverbindung und des Besitzes von Webseiten** die Bereitstellung aller relevanten Informationen, Daten oder Dokumente in jeglicher Form oder jeglichem Format, unabhängig von dem

Finanzströmen beteiligten Personen, der Bankverbindung und des Besitzes von Webseiten zu verlangen;

Medium, auf dem sie gespeichert, oder dem Ort, an dem sie aufbewahrt werden, ***zu verlangen, sofern die jeweiligen Informationen, Daten oder Dokumente für die Ermittlung von Bedeutung sind;***

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) einstweilige Maßnahmen anzuordnen, um eine schwerwiegende und nicht wiedergutzumachende Schädigung der Verbraucher zu verhindern, insbesondere ***die Sperrung einer Webseite, Domain oder einer ähnlichen digitalen Seite, Dienstleistung oder eines Kontos;***

Geänderter Text

g) einstweilige Maßnahmen anzuordnen, um eine schwerwiegende und nicht wiedergutzumachende Schädigung der Verbraucher zu verhindern, insbesondere ***Maßnahmen, in deren Rahmen Anbieter von Hosting-Diensten Websites, Dienste oder Konten sperren oder Register oder Registrierungsstellen für Domänennamen einen vollständigen Domänennamen für einen bestimmten Zeitraum zurückstellen müssen, sofern die Maßnahmen zur Beschränkung der Verbreitung im Internet oder der anderweitigen öffentlichen Bereitstellung von Inhalten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechen, auf das notwendige Maß beschränkt und verhältnismäßig sind;***

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) ***eine Webseite, Domain oder eine ähnliche digitale Seite, Dienstleistung oder ein Konto oder einen Teil davon abzuschalten; dies schließt auch die Aufforderung an Dritte oder andere Behörden ein, solche Maßnahmen durchzuführen;***

Geänderter Text

l) ***im Fall, dass der Händler versäumt, auf die schriftliche Aufforderung einer zuständigen Behörde, den Verstoß einzustellen, binnen angemessener Frist wirksam zu reagieren, Anbieter von Hosting-Diensten anzuweisen, Websites, Dienste oder Konten ganz oder teilweise zu sperren,***

oder Register oder Registrierungsstellen anzuweisen, einen vollständigen Domännennamen zu entfernen, und der betreffenden zuständigen Behörde dessen Registrierung zu gestatten; Websites, Domänen oder vergleichbare digitale Sites, Dienste oder Konten ganz oder teilweise zu sperren, sofern die Maßnahmen zur Beschränkung der Verbreitung im Internet oder der anderweitigen öffentlichen Bereitstellung von Inhalten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechen, auf das notwendige Maß beschränkt und verhältnismäßig sind sowie auf einer vorherigen richterlichen Genehmigung beruhen;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die zuständigen Behörden üben die Befugnisse nach Artikel 8 im Einklang mit dieser Verordnung und *nationalem* Recht entweder

Geänderter Text

(1) Die zuständigen Behörden üben die Befugnisse nach Artikel 8 im Einklang mit dieser Verordnung und *dem nationalen* Recht *sowie gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union* entweder

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Bedingungen für die Durchführung und Ausübung der Mindestbefugnisse der zuständigen Behörden nach Artikel 8 festgelegt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Prüfverfahren nach

Geänderter Text

entfällt

Artikel 48 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Schutz personenbezogener Daten

Diese Verordnung ist im Einklang mit den in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} festgelegten Vorschriften über den Schutz von personenbezogenen Daten anzuwenden.

^{1a} Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

^{1b} Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Eine ersuchte Behörde erteilt auf

(1) Eine ersuchte Behörde erteilt auf

Ersuchen einer ersuchenden Behörde alle relevanten, **erforderlichen Auskünfte**, um **feststellen**, ob ein Verstoß innerhalb der Union stattgefunden hat und **um zur** Einstellung dieses Verstoßes **beizutragen**. Die ersuchte Behörde benachrichtigt die Kommission unverzüglich über das Auskunftsersuchen und ihre Antwort.

Ersuchen einer ersuchenden Behörde **dieser ersuchenden Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen**, alle relevanten **Auskünfte, die notwendig sind**, um **festzustellen**, ob ein Verstoß innerhalb der Union stattgefunden hat, und **die** Einstellung dieses Verstoßes **herbeizuführen**. Die ersuchte Behörde benachrichtigt die Kommission unverzüglich über das Auskunftsersuchen und ihre Antwort.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Eine ersuchte Behörde ergreift auf Ersuchen einer ersuchenden Behörde alle **erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen**, um zur Einstellung oder **dem** Verbot des Verstoßes innerhalb der Union **beizutragen**, einschließlich der Verhängung von Sanktionen und der Anweisung oder **Vereinfachung** von Ausgleichszahlungen an Verbraucher für Schäden infolge solcher Verstöße.

Geänderter Text

(1) Eine ersuchte Behörde ergreift auf Ersuchen einer ersuchenden Behörde **unverzüglich** alle **Durchsetzungsmaßnahmen, die notwendig sind**, um **die** Einstellung oder **das** Verbot des Verstoßes innerhalb der Union **herbeizuführen**, einschließlich der Verhängung von Sanktionen und der Anweisung oder **Ermöglichung** von Ausgleichszahlungen an Verbraucher für Schäden infolge solcher Verstöße.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) In Amtshilfeersuchen erteilt die ersuchende Behörde **ausreichende** Auskünfte, damit eine ersuchte Behörde **das** Ersuchen **erfüllen** kann, einschließlich des gesamten erforderlichen Beweismaterials, das nur **in dem** Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde verfügbar ist.

Geänderter Text

(1) In Amtshilfeersuchen erteilt die ersuchende Behörde **alle** Auskünfte, **die notwendig sind**, damit eine ersuchte Behörde **dem** Ersuchen **nachkommen** kann, einschließlich des gesamten erforderlichen Beweismaterials, das nur **im** Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde verfügbar ist.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die ersuchende Behörde hat ihrer Ansicht nach **keine ausreichenden** Informationen im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 vorgelegt,

Geänderter Text

c) die ersuchende Behörde hat ihrer Ansicht nach **nicht alle relevanten** Informationen im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 vorgelegt,

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die **betreffenden**, zuständigen Behörden dürfen gegebenenfalls, **ohne dass davon die Regelung über** Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 41 **berührt würde**, den gemeinsamen Standpunkt oder Teile davon auf ihren **Webseiten** und auf der **Webseite** der Kommission veröffentlichen und die Ansichten anderer betroffener Parteien **einholen**.

Geänderter Text

(4) Die **betreffenden** zuständigen Behörden dürfen gegebenenfalls **und unbeschadet der für** Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 41 **geltenden Bestimmungen beschließen**, den gemeinsamen Standpunkt oder Teile davon auf ihren **Websites** und auf der **Website** der Kommission **zu** veröffentlichen und die Ansichten anderer betroffener Parteien, **auch von Verbraucher- und Unternehmensverbänden, einzuholen**.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wenn der Händler Verpflichtungen vorschlägt, dürfen die **betreffenden**, zuständigen Behörden **gegebenenfalls** die vorgeschlagenen Verpflichtungen auf ihren **Webseiten** oder, **soweit erforderlich**, auf der **Webseite** der Kommission veröffentlichen, um die Ansichten anderer betroffener Parteien einzuholen und **um** zu

Geänderter Text

(2) Wenn der Händler Verpflichtungen vorschlägt, dürfen die **betreffenden** zuständigen Behörden die vorgeschlagenen Verpflichtungen **gegebenenfalls** auf ihren **Websites** oder auf der **Website** der Kommission veröffentlichen, um die Ansichten anderer betroffener Parteien einzuholen und zu überprüfen, ob die

überprüfen, ob die Verpflichtungen ausreichen, **um den Verstoß einzustellen und Verbraucher zu entschädigen.**

Verpflichtungen **zur Einstellung des Verstoßes und Entschädigung der Verbraucher** ausreichen. **Die zuständigen Behörden können auch Verbraucher- und Unternehmensverbände konsultieren.**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die **betreffenden**, zuständigen Behörden dürfen eine zuständige Behörde **zur Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen im Interesse** der anderen zuständigen Behörden **benennen**, um die Einstellung **oder das Verbot des weitverbreiteten Verstoßes** zu **bewirken, um** Ausgleichszahlungen an Verbraucher sicherzustellen oder **um** Sanktionen zu verhängen. **Bei** der Benennung einer zuständigen Behörde **zur Ergreifung von** Durchsetzungsmaßnahmen berücksichtigen die zuständigen Behörden den **Sitz des betroffenen Händlers**. Sobald die zuständige Behörde **zur Ergreifung von** Durchsetzungsmaßnahmen **durch die** anderen zuständigen **betreffenden** Behörden benannt wurde, **wird sie zuständig für das Handeln** im **Interesse** der Verbraucher eines jeden betroffenen Mitgliedstaats, **als ob es ihre eigenen Verbraucher wären.**

Geänderter Text

(3) Die **betreffenden** zuständigen Behörden dürfen eine zuständige Behörde **benennen, die** im **Namen** der anderen zuständigen Behörden **Durchsetzungsmaßnahmen trifft**, um die Einstellung **des häufig auftretenden Verstoßes herbeizuführen oder diesen** zu **untersagen**, Ausgleichszahlungen an Verbraucher sicherzustellen oder Sanktionen zu verhängen. **In Zuge** der Benennung einer zuständigen Behörde, **die** Durchsetzungsmaßnahmen **trifft**, berücksichtigen die zuständigen Behörden den **Ort, an dem der entsprechende Verstoß stattfindet**. Sobald die zuständige Behörde, **die** Durchsetzungsmaßnahmen **trifft, von den** anderen **betreffenden** zuständigen Behörden benannt wurde, **ist es ihre Aufgabe**, im **Namen** der Verbraucher eines jeden betroffenen Mitgliedstaats, **so zu handeln, würde es sich um die Verbraucher des eigenen Mitgliedstaats handeln.**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die zuständigen Behörden **dürfen entscheiden, Durchsetzungsmaßnahmen** in allen oder einigen der von dem

Geänderter Text

(4) Die zuständigen Behörden **können beschließen**, in allen oder einigen der von dem **häufig auftretenden** Verstoß

weitverbreiteten Verstoß betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig *durchzuführen*. In *solch einem* Fall stellen die zuständigen Behörden sicher, dass *diese* Durchsetzungsmaßnahmen *gleichzeitig* in allen betroffenen Mitgliedstaaten eingeleitet werden.

betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig *geeignete und wirksame Durchsetzungsmaßnahmen zu treffen*. In *diesem* Fall stellen die zuständigen Behörden sicher, dass *die* Durchsetzungsmaßnahmen in allen betroffenen Mitgliedstaaten *gleichzeitig* eingeleitet werden.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abschluss der koordinierten *Aktionen*

Beendigung der koordinierten *Maßnahmen*

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a

Weiterführende Informationen

Die koordinierende Behörde informiert die Kommission und die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich, wenn sich der Verstoß wiederholt und weitere Maßnahmen getroffen werden müssen. In diesem Fall kann die koordinierte Aktion ohne Einleitung eines Verfahrens für eine neue koordinierte Maßnahme erfolgen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass **ein weitverbreiteter** Verstoß **Verbraucher in** mindestens **drei Viertel** der **Mitgliedstaaten zusammen mindestens drei Viertel** der **EU-Bevölkerung** geschädigt **hat, schädigt** oder **schädigen kann** („**weitverbreiteter Verstoß mit EU-Dimension**“), leitet die Kommission eine gemeinsame **Aktion** ein. Zu diesem Zweck kann die Kommission die erforderlichen Informationen oder Dokumente bei den zuständigen Behörden anfordern.

Geänderter Text

(1) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass **durch einen häufig auftretenden** Verstoß **insgesamt** mindestens **ein Drittel** der **EU-Bevölkerung und Verbraucher in der Mehrheit** der **Mitgliedstaaten** geschädigt **wurden, werden** oder **würden** („**EU-weit verbreiteter Verstoß**“), leitet die Kommission eine gemeinsame **Maßnahme** ein, **um die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats beim Schutz der Verbraucherinteressen in der Union zu unterstützen und sich mit diesen Behörden abzustimmen, sofern die vorgeschlagene Maßnahme von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden kann, sowie um sicherzustellen, dass die im Unionsrecht verankerten Verbraucherschutzvorschriften in der Union entsprechend durchgesetzt werden.** Zu diesem Zweck kann die Kommission die erforderlichen Informationen oder Dokumente bei den zuständigen Behörden anfordern.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Eine zuständige Behörde kann die Beteiligung an der gemeinsamen **Aktion** **aus einem der folgenden Gründe ablehnen:**

Geänderter Text

(3) Eine zuständige Behörde kann die Beteiligung an der gemeinsamen **Maßnahme ablehnen, wenn in Bezug auf denselben Verstoß und gegen denselben Händler in dem Mitgliedstaat bereits ein endgültiges Urteil oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung ergangen ist. Wenn die zuständige Behörde beschließt, an einer solchen Maßnahme teilzunehmen, nennt sie die Gründe dafür.**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) *Gerichtsverfahren wurden bereits bezüglich desselben Verstoßes gegen denselben Händler in diesem Mitgliedstaat eingeleitet;* **entfällt**

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) *ein endgültiges Urteil oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde bereits über denselben Verstoß und gegen denselben Händler in diesem Mitgliedstaat gefällt.* **entfällt**

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Im Anschluss an die Benachrichtigung über **die Entscheidung zur** Einleitung der gemeinsamen **Aktion** nach Absatz 2 und **falls** eine zuständige Behörde beschließt, sich nicht an der gemeinsamen **Aktion** zu beteiligen, informiert sie **unverzüglich** die Kommission und die anderen **zuständigen betroffenen** Behörden über **ihre Entscheidung, nennt** die Gründe **nach Absatz 3** und **liefert** die erforderlichen unterstützenden Dokumente.

(4) Im Anschluss an die Benachrichtigung über **den Beschluss über die** Einleitung der gemeinsamen **Maßnahme** nach Absatz 2 und **wenn** eine zuständige Behörde beschließt, sich nicht an der gemeinsamen **Maßnahme** zu beteiligen, informiert sie die Kommission und die anderen **betreffenden zuständigen** Behörden **unverzüglich** über **ihren Beschluss, legt gemäß Absatz 3 schriftlich** die Gründe **für diesen Beschluss dar** und **stellt** die erforderlichen unterstützenden Dokumente **bereit**.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die zuständigen Behörden **dürfen** gegebenenfalls, **ohne dass davon die Regelung über** Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 41 **berührt würde**, den gemeinsamen Standpunkt oder Teile davon auf ihren **Webseiten** und, **soweit erforderlich**, auf der **Webseite** der Kommission **veröffentlichen**, um die Ansichten anderer betroffener Parteien einzuholen.

Geänderter Text

(3) Die zuständigen Behörden **veröffentlichen** gegebenenfalls **und unbeschadet der für** Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 41 **geltenden Bestimmungen** den gemeinsamen Standpunkt oder Teile davon auf ihren **Websites** und auf der **Website** der Kommission, um die Ansichten anderer betroffener Parteien, **auch von Verbraucher- und Unternehmensverbänden**, einzuholen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wenn der Händler Verpflichtungen vorschlägt, **dürfen** die **betroffenen**, zuständigen Behörden **gegebenenfalls** die vorgeschlagenen Verpflichtungen auf ihren **Webseiten** oder auf der **Webseite** der Kommission veröffentlichen, um die Ansichten anderer betroffener Parteien **einzuholen** und **um** zu **überprüfen**, ob diese Verpflichtungen **ausreichen, um den Verstoß einzustellen** und **Verbraucher zu entschädigen**.

Geänderter Text

(2) Wenn der Händler Verpflichtungen vorschlägt, **können** die **betreffenden** zuständigen Behörden die vorgeschlagenen Verpflichtungen **gegebenenfalls** auf ihren **Websites** oder auf der **Website** der Kommission veröffentlichen, um die Ansichten anderer betroffener Parteien, **auch von Verbraucher- und Unternehmensverbänden, einzuholen und zu prüfen**, ob diese Verpflichtungen **zur Einstellung des Verstoßes und Entschädigung der Verbraucher ausreichen**.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Sobald eine zuständige Behörde zur Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen durch die anderen zuständigen **betreffenden** Behörden benannt ist, ist sie zuständig für das Handeln im Interesse der Verbraucher eines jeden betroffenen Mitgliedstaats, als ob es ihre eigenen Verbraucher wären. **Bei der Benennung einer zuständigen Behörde zur Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen** berücksichtigen die zuständigen Behörden den **Sitz des betroffenen Händlers**.

(2) Sobald eine zuständige Behörde zur Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen durch die anderen **betreffenden** zuständigen Behörden benannt ist, ist sie zuständig für das Handeln im Interesse der Verbraucher eines jeden betroffenen Mitgliedstaats, als ob es ihre eigenen Verbraucher wären. **Im Zuge der Benennung einer zuständigen Behörde, die Durchsetzungsmaßnahmen trifft, berücksichtigen die zuständigen Behörden den Ort, an dem der betreffende Verstoß stattfindet, und tragen dem Verbraucherschutz einheitlich Rechnung.**

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 34a

Weitere Verfahren des Warnmechanismus

(1) **Falls die Faktoren, die zur Auslösung der Warnmeldung geführt haben, durch die Laboranalysen oder technischen Bewertungen gegebenenfalls nicht bestätigt werden, treffen die zuständigen Behörden bzw. die Kommission unverzüglich alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Situation und das Gleichgewicht auf dem Binnenmarkt und/oder in dem Marktsegment, in dem der Händler tätig ist, wieder zu normalisieren, damit der Händlers geschützt ist und seine Interessen nicht gefährdet sind.**

In diesem Sinne informieren die zuständigen Behörden bzw. die Kommission die Verbraucher gegebenenfalls möglichst schnell über die falsche Warnmeldung, das heißt sobald feststeht, dass es sich um eine falsche Warnmeldung handelt.

(2) *Wenn die Interessen des Händlers dadurch geschädigt werden, treffen die zuständigen Behörden bzw. die Kommission Maßnahmen, um ihn zu entschädigen.*

(3) *Die Maßnahmen zur Entschädigung des Händlers sollten gegebenenfalls in dem/den Marktsegment/en, in denen er tätig ist, und/oder auf dem Binnenmarkt insbesondere auf die Wiederherstellung seiner Glaubwürdigkeit ausgerichtet sein.*

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Benannte Stellen und Europäische Verbraucherzentren beteiligen sich an dem Warnmechanismus nach Artikel 34. Mitgliedstaaten benennen Verbraucherorganisationen und Verbände, **und** weitere Einrichtungen **sowie Handelsverbände**, mit **angemessenem** Fachwissen und einem berechtigten Interesse am Verbraucherschutz, die sich an diesem Warnmechanismus beteiligen. Mitgliedstaaten benachrichtigen die Kommission unverzüglich über diese Einrichtungen.

Geänderter Text

(1) Benannte Stellen und Europäische Verbraucherzentren – **sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf Ebene der Union** – beteiligen sich an dem Warnmechanismus nach Artikel 34. **Die** Mitgliedstaaten benennen Verbraucherorganisationen und -verbände **sowie** weitere Einrichtungen, **wie Unternehmensverbände**, mit **entsprechendem** Fachwissen und einem berechtigten Interesse am Verbraucherschutz, die sich an diesem Warnmechanismus beteiligen. **Die** Mitgliedstaaten benachrichtigen die Kommission unverzüglich über diese Einrichtungen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die externen Warnmeldungen dienen **nur** „zu Informationszwecken“. Die zuständigen Behörden sind nicht dazu

Geänderter Text

(4) Die externen Warnmeldungen dienen **vorrangig** „zu Informationszwecken“, **und die**

verpflichtet, *ein Verfahren oder eine weitere Aktion in Antwort auf die Warnmeldungen und Informationen von diesen Einrichtungen einzuleiten.* Einrichtungen, die externe Warnmeldungen *machen*, stellen sicher, dass die bereitgestellten Informationen zutreffend, richtig und aktuell sind und *gegebenenfalls korrigieren die* veröffentlichten Informationen unverzüglich oder ziehen diese zurück. Zu diesem Zweck haben sie, vorbehaltlich der in den Artikeln 41 und 43 genannten Einschränkungen, Zugang zu den Informationen, die sie bereitgestellt haben.

zuständigen Behörden sind verpflichtet, zu prüfen, ob die Warnmeldungen auf einem begründeten Verdacht gemäß Artikel 34 Absatz 1 beruhen. Die zuständigen Behörden sind nicht dazu verpflichtet, *auf die Informationen dieser Einrichtungen, die Warnmeldungen nach Artikel 35 Absatz 3 ausgeben, mit Durchsetzungsmaßnahmen oder weiteren Maßnahmen zu reagieren.* Einrichtungen, die externe Warnmeldungen *ausgeben*, stellen sicher, dass die bereitgestellten Informationen zutreffend, richtig und aktuell sind, und *korrigieren etwaige Fehler in den* veröffentlichten Informationen unverzüglich oder ziehen diese *Informationen gegebenenfalls* zurück. Zu diesem Zweck haben sie, vorbehaltlich der in den Artikeln 41 und 43 genannten Einschränkungen, Zugang zu den Informationen, die sie bereitgestellt haben. *Darüber hinaus erhalten sie Benachrichtigungen über Folgemaßnahmen, mit denen die betreffende zuständige Behörde auf externe Warnmeldungen reagiert, oder darüber, dass keine Maßnahmen getroffen werden, wobei in diesem Fall begründet wird, warum auf die Warnmeldung keine Maßnahmen gefolgt sind. Im Zuge der Benachrichtigungen über Maßnahmen oder ausbleibende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden wird die Vertraulichkeit der Ermittlungen gewahrt.*

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Gegebenenfalls werden die Einrichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 konsultiert und ihren Standpunkten bei der Festlegung der Rangfolge der Durchsetzungsmaßnahmen Rechnung

getragen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte über die Einzelheiten der Benennung und der Beteiligung *weiterer Einrichtungen* an dem Warnmechanismus erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Prüfverfahren nach Artikel 48 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte über die Einzelheiten der Benennung und der Beteiligung *von Verbraucherorganisationen und -verbänden sowie Unternehmensverbänden* an dem Warnmechanismus *sowie über die Mittel zur Benachrichtigung über Folgemaßnahmen in Bezug auf externe Warnmeldungen oder über ausbleibende Maßnahmen* erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Prüfverfahren nach Artikel 48 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen die zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen in den folgenden Fällen verwenden und offenlegen:

Geänderter Text

(3) Abweichend von Absatz 2 *und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte, wie des Rechts auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, sowie der für den Schutz und die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Vorschriften der Union* dürfen die zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen in den folgenden Fällen verwenden und offenlegen:

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) *Angelegenheiten von öffentlichem Interesse wie öffentliche Sicherheit, Verbraucherschutz, öffentliche Gesundheit und Umweltschutz,*

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Beweismaterial, Dokumente, Informationen, Erklärungen und Ermittlungsergebnisse, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat im Einklang mit Artikel 8 beschafft wurden, dürfen ***ohne weitere formale Anforderungen*** für Verfahren verwendet werden, die in Anwendung dieser Verordnung durch die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden.

(2) Beweismaterial, Dokumente, Informationen, Erklärungen und Ermittlungsergebnisse, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat im Einklang mit Artikel 8 beschafft wurden, dürfen für Verfahren verwendet werden, die in Anwendung dieser Verordnung durch die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, ***sofern die Grundrechte der Verbraucher uneingeschränkt geachtet werden.***

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis zum [xx/xx/20xx spätestens ***sieben*** Jahre nach ihrem Inkrafttreten] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

Bis zum [xx/xx/20xx spätestens ***fünf*** Jahre nach ihrem Inkrafttreten] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Bericht umfasst eine **Bewertung über die** Anwendung der Verordnung, einschließlich einer Bewertung **über die** Wirksamkeit der Durchsetzung der **Gesetze** zum Schutz der Verbraucherinteressen nach dieser Verordnung und **ein Prüfverfahren**, u. a., **darüber** wie sich die **Erfüllung** der **Gesetze** zum Schutz der Verbraucherinteressen durch **Händler in den** wichtigen **betreffenen Verbrauchermärkten** durch den grenzüberschreitenden Handel entwickelt hat.

Geänderter Text

Der Bericht umfasst eine **Evaluierung der** Anwendung der Verordnung, einschließlich einer Bewertung **der** Wirksamkeit der Durchsetzung der **Rechtsvorschriften** zum Schutz der Verbraucherinteressen nach dieser Verordnung und **einer Prüfung** u. a. **der Frage**, wie sich die **Einhaltung** der **Rechtsvorschriften** zum Schutz der Verbraucherinteressen durch **Unternehmer** in wichtigen, durch den grenzüberschreitenden Handel **betreffenen Verbrauchermärkten** entwickelt hat. **Die Kommission bewertet insbesondere die Wirksamkeit:**

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **der Befugnisse nach Artikel 8,**

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **des Schwellenwerts für EU-weit auftretende Verstöße,**

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) des Systems für den Austausch von Informationen über Verstöße nach Artikel 43.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diesem Bericht werden erforderlichenfalls Legislativvorschläge beigelegt.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis zum ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle zwei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit

a) einer Übersicht über die Informationen, die Entwicklungen im Bereich der Durchsetzung des Verbraucherrechts und die Statistiken, die im Rahmen des gemäß Artikel 33 eingerichteten

Überwachungsmechanismus ausgetauscht wurden, einschließlich veröffentlichter Warnmeldungen und Folgemaßnahmen in Bezug auf externe Warnmeldungen,

b) einer Übersicht über häufig auftretende Verstöße und EU-weit verbreitete Verstöße, in der die nach Artikel 16 getroffenen koordinierten Maßnahmen, die nach Artikel 18 getroffenen Durchsetzungsmaßnahmen, die nach Artikel 21 getroffenen gemeinsamen Maßnahmen, die Zusagen

von Händlern, die gegen Vorschriften verstoßen haben, und deren Ergebnisse sowie die Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 25 angegeben sind.

Der Bericht ist öffentlich verfügbar und enthält, sofern das zur Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an neue technische Entwicklungen oder etwaige künftige Erscheinungen im digitalen Umfeld notwendig ist, weitere legislative oder nichtlegislative Vorschläge.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 1

Verordnung (EG) Nr 2006/2004

Anhang – Nummer 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24a. Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11).

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 1

Verordnung (EG) Nr 2006/2004

Anhang – Nummer 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24b. Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S.

22).

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 1

Verordnung (EG) Nr 2006/2004

Anhang – Nummer 24 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24c. Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 1

Verordnung (EG) Nr 2006/2004

Anhang – Nummer 24 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24d. Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 1

Verordnung (EG) Nr 2006/2004

Anhang – Nummer 24 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24e. Verordnung 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltdiensten im Binnenmarkt.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 1

Verordnung (EG) Nr 2006/2004

Anhang – Nummer 24 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

24f. Verordnung 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (Text von Bedeutung für den EWR)
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0283 – C8-0194/2016 – 2016/0148(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 9.6.2016
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 9.6.2016
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Kostas Chrysogonos 11.7.2016
Prüfung im Ausschuss	31.1.2017
Datum der Annahme	28.2.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 21 -: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Max Andersson, Joëlle Bergeron, Marie-Christine Boutonnet, Jean-Marie Cavada, Kostas Chrysogonos, Therese Comodini Cachia, Mady Delvaux, Laura Ferrara, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Gilles Lebreton, António Marinho e Pinto, Jiří Maštálka, Emil Radev, Julia Reda, Evelyn Regner, Pavel Svoboda, Axel Voss, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Daniel Buda, Evelyne Gebhardt, Virginie Rozière, Tiemo Wölken
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Pál Csáky